

Von Gottes gnaden Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Es wird allen und jeden Unsern Beambten ... nicht unwissend seyn/ welcher gestalt Wir/ Frantz Hartzen und Clauß Schrödern/ vermittelst eines/ von Uns de dato Güstrow den 14ten Septembr. des 1689sten Jahrs/ ertheilten Privilegii, die gnädigste Freyheit gegeben/ und verordnet haben/ daß Sie eine Tobacks-Spinnerey in Unsern Landen/ und zwar in Unser Residentz Stadt Güstrow/ anrichten und den Tobacks-Handel/ ohn jemandes eintrag und Behinderung/ in Unserm gantzen Hertzogthum und Landen/ treiben möchten ... : Geben in Unser Residentz Güstrow den 23. Februarii Anno 1692

[S.l.], 1692

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730759938>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden **Gustaff Adolph**
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwe
rin und Ratzburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

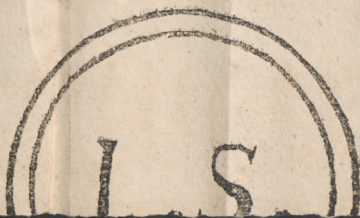
Wird allen und jeden Unsern Beambten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern
und Räten in den Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen ins gemein / nicht unwissend seyn / welcher gestalt Wir/
Franz Hargen und Claus Schröder / vermittelst eines / von Uns de dato Güstrow den 14ten Septembr. des 1692ten Jahrs /
ertheilten Privilegij, die gnädigste Freyheit gegeben / und verordnet haben / daß Sie eine Tobacks-Spinnerey in Unserm Lan-
den / und zwar in Unser Residentz Stadt Güstrow / anrichten und den Tobacks-Handel / ohn jemandes eintrag und Behinderung / in Un-
serm ganzen Herzogthum und Landen / treiben möchten / auch / ausser Ihnen / niemand dergleichen Tobacks-Spinnerey und Handel in Un-
sern Landen zugebrauchen frey stehen sollte.

Ob nun woll Unsere gnädigste intention dahin hauptsächlich abgezielt / daß / durch dieses Werck / der Tobackshaw / welchen Unsere Be-
nachbarten mit guten Success angefangen / auch hier im Lande eingeführt / dieses Commercium je mehr und mehr befördert / und daß
Geld im Lande verkehret werden möchte. So haben Wir doch ungnädigst und ganz mißfällig vernehmen müssen / daß es mit dieser To-
backs spinnerey / den abzielenden zweck nicht erreichen wollen. Indem so woll Unsere Unterthanen sich vielmahls über gedachten Franz
Hargen und seine Consorten / daß Sie keinen guten Toback / auch selbigen nicht vor billigen Preiß lieferten / als auch diese hingegen über jene / daß
Sie sich allerhand unter schleiffs / in einföhrung frembden und anderswo gesponnenen Tobacks gebrauchten / beschwehret / und dadurch dieses
Tobacks Spinnen mit fast schlechten Succels fortgegangen. Wir dann gleichwoll gnädigst geneiget sind / solchen und dergleichen beschwer-
den völlig abzuhelfen / und nicht zuverstatten / daß / wegen Mangel tüchtigen Tobacks / im Lande klage geführt werden soll. So haben Wir
nicht allein vor gut angesehen / ermeldetes Privilegium so dierhalben mehrerwehnten Franz Hargen und Consorten hiebevör ertheilet /
gänzlich / wie hiemit geschicht / aufzuheben / sondern auch gnädigst veranstatet / daß in eben unser Residentz Stadt Güstrow / eine woll-
versehene / und von Unser Fürstl. Cammer dependirende Toback spinnerey angeleget worden / da den nicht allein allerhand Toback / in der
güte wie er sonst von Hamburg und andern Örten geliefert ist / sondern auch umb eben selbigen Preiß von Unserm bestaltten Inspectore
Johann Christoph Jlmern / en gros, verkauffet werden soll.

Wir haben demnach solche gemachte anstalt / allen und jeden eingangs gedachten Unsern Unterthanen / und in specie denen Gewürz-
händlern und Krautkrähmern in den Städten / und allen denen / so in Unserm Herzogthum und Landen mit Toback handeln / durch dieses
öffentliche Patent kund machen wollen / das Sie hinführo ihren Toback aus bemeldter Unser Privilegirten Spinnerey nehmen / und bey
Straffe 20. Rthlr. so offt Sie darüber betroffen werden / keinen Frembden anderswo gesponnenen / und mit Unserm Stempel nicht gezeich-
neten / ausser Knaster- und Brasilischen-Toback / seil haben / auch in denen Jahrmärkten / niemanden / er sey frembd oder einheimisch / mit
dergleichen Frembden Toback / aufzusehen erlaubet sein soll.

Befehlen diesem nach allen Unsern ihigen und künfftigen Beambten / wie auch Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städ-
ten / hiemit gnädigst und zugleich ernstlich / diese Unsere gnädigste Verordnung nicht allein zu jedermännigliches notice zubringen / und an die
gewöhnliche Dehrtter affigiren zulassen / sondern auch fleißig darauß Acht zu haben / daß dawieder nicht gehandelt / oder da jemand darüber be-
troffen würde / selbiger / so offt Er dieser Unserer Verordnung zuwieder lebet / mit obbedeuteter Geld Straffe belegt / und wen solche ein-
getrieben / Unser Fürstl. Cammer anhero eingeschicket werden möge. Wornach sich also ein jeder gehorsambst zu achten / und für schaden und
Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Insiegel. Geben in Unser Residentz
Güstrow den 23. Februarii Anno 1692.

Gustaff Adolph.



Tobackspfeifen



MK-4060. (15)⁵

23. Feb. 1892.

1692

1692

Von Gottes Gnaden **Gustaff Adolph**
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwere
rin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

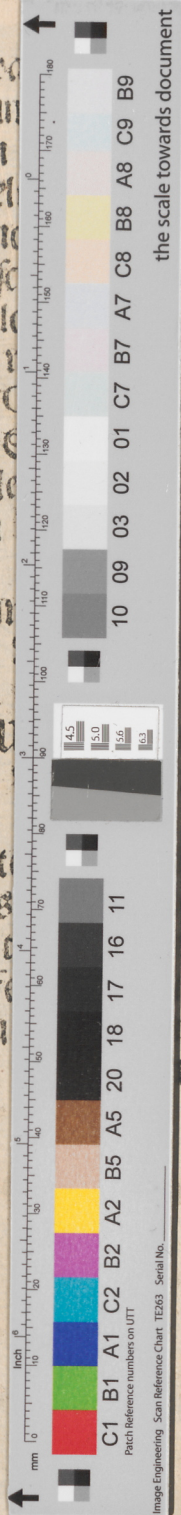
Es wird allen und jeden Unsern Beambten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern
und Räten in den Städten / und sonst allen Unsern Untertanen ins gemein / nicht unwissend seyn / welcher gestalt Wir /
Franz Harzen und Claus Schröders / vermittelst eines / von Uns de dato Güstrow den 14ten Septembr. des 1692ten Jahrs /
ertheilten Privilegij, die gnädigste Freyheit gegeben / und verordnet haben / daß Sie eine Tobacks-Spinnerey in Unserm Lan-
den / und zwar in Unser Residentz Stadt Güstrow / anrichten und den Tobacks-Handel / ohn jemandes eintrag und Behinderung / in Un-
serm ganzen Herzogthum und Landen / treiben möchten / auch / auffer Ihnen / niemand dergleichen Tobacks-Spinnerey und Handel in Un-
sern Landen zugebrauchen frey stehen sollte.

Ob nun woll Unsere gnädigste intention dahin hauptsächlich abgezielt / daß / durch dieses Werck / der Toback-
nachbahrten mit guten Succes angefangen / auch hier im Lande eingeführt / dieses Commercium je mehr in
Geld im Lande verkehret werden möchte. So haben Wir doch ungnädigst und ganz mißfällig vernehmen
Tobacks spinnerey / den abzuleitenden zweck nicht erreichen wollen ; Indem so woll Unsere Untertanen sich viel
Harzen und seine Consorten / daß Sie keinen guten Toback / auch selbigen nicht vor billigen Preiß lieferten / als auch
Sie sich allerhand unter schleiffis / in einföhrung frembden und anderswo gesponnenen Tobacks gebrauchten / beson-
Tobacks Spinnen mit fast schlechten Succes fortgegangen ; Wir dann gleichwoll gnädigst geneiget sind / solch
den völlig abzuhelfen / und nicht zuverstatten / daß / wegen Mangel rüchtrigen Tobacks / im Lande klage geführt
nicht allein vor gut angesehen / ermeldetes Privilegium so dierhalben mehrerwehnten Franz Harzen und
gänzlich / wie hiemit geschicht / aufzuheben / besondern auch gnädigst veranstatet / daß in eben unser Residentz
versehene / und von Unser Fürstl. Cammer dependirende Toback spinnerey angeleget worden / da den nicht alle
güte wie er sonst von Hamburg und andern Örten geliefert ist / sondern auch umb eben selbigen Preiß von
Johann Christoph Jlmern / en gros, verkauffet werden soll.

Wir haben demnach solche gemachte anstatt / allen und jeden eingangs gedachten Unsern Untertanen / in
händelern und Krautkrähmern in den Städten / und allen denen / so in Unserm Herzogthumb und Landen mit
öffentliche Patent fund machen wollen / das Sie hinführo ihren Toback aus bemeldter Unser Privilegirten
Straffe 20. Rthlr. so offte Sie darüber betroffen werden / keinen Frembden anderswo gesponnenen / und mit U
neten / auffer Knaster- und Brasilischen-Toback / teil haben / auch in denen Jahrmärkten / niemanden / er sey
dergleichen Frembden Toback / aufzusehen erlaubet sein soll.

Befehlen diesem nach allen Unsern izigen und künfftigen Beambten / wie auch Bürgermeistern / Richt
ten / hiemit gnädigst und zugleich ernstlich / diese Unsere gnädigste Verordnung nicht allein zu jedermännliches
gewöhnliche Dehrter affigiren zulassen / sondern auch fleißig darauff Acht zuhaben / daß dawieder nicht gehandelt
trotten würde / selbiger / so offte Er dieser Unserer Verordnung zuwieder lebet / mit obbedeuteter Geld Straffe
getrieben / Unser Fürstl. Cammer anhero eingeschicket werden möge. Wornach sich also ein jeder gehorsambst zu
Ungelegenheit zuhüten wissen wird. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Insiegel.
Güstrow den 23. Februarii Anno 1692.

Gustaff Adolph.



the scale towards document

...elichen Unsere Be-
fordert / und daß
es mit dieser To-
gedachten Franz
egen über jene / daß
nd dadurch dieses
gleichem beschwer-
So haben Wir
hievor ertheilet /
strow / eine woll-
d Toback / in der
kalten Inspectore
e denen Gewürz-
deln / durch dieses
nehmen / und bey
mpel nicht gezeich-
einheimisch / mit
hten in den Städ-
ringen / und an die
mand darüber be-
nd wen solche ein-
and für schaden und
Unser Residentz